

Urlaub und Abwesenheit vom Dienst, Genehmigung von

Genehmigung von Urlaub und Abwesenheit vom Dienst für Priester, Diakone, Gemeindeferenten und Pastoralreferenten

Amtsblatt des Erzbistums Köln 1999, Nr. 57, Seite 66

Amtsblatt des Erzbistums Köln 1995, Nr. 23, S. 31

Amtsblatt des Erzbistums Köln 1981, Nr. 286, S. 235

1. Grundsätzliches

- 1.1 Mit Rücksicht auf die Seelsorge haben die Pfarrer und die hauptamtlichen Mitarbeiter im pastoralen Dienst die Residenzpflicht gewissenhaft zu beobachten. Auch bei kürzerer Abwesenheit müssen alleinstehende Pfarrer, Pfarrverweser, Rektoratspfarrer und Pfarrrektoren stets entweder den Ort, an den sie sich begeben oder den Namen des sie vertretenden Geistlichen, ihren Mitarbeitern mitteilen, damit in Notfällen seelsorgliche Hilfe sofort erreicht werden kann.
- 1.2. Es empfiehlt sich, wenigstens im Dekanat die Krankenwoche einzurichten. Den Katholiken des Dekanates ist der Name des Geistlichen, der die Krankenwoche hat, in geeigneter Weise bekannt zugeben.
- 1.3. Längere (nicht krankheitsbedingte) Abwesenheiten sind in der Gemeinde und im Nahbereich abzustimmen. Für Priester gilt zusätzlich, dass eine Abstimmung der Termin auch auf Dekanatsstufe erfolgt, damit die Vertretung innerhalb des Dekanatsklerus gewährleistet werden kann.
- 1.4 Bei Abwesenheit, durch welche dienstliche Pflichten beeinträchtigt werden, ist die Genehmigung gemäß Ziffer 3 erforderlich. Das gilt stets bei einer Abwesenheit, die sich über einen Sonntag oder gebotenen Feiertag erstreckt.

2. Dauer desurlaubes

- 2.1 Der Jahresurlaub der Geistlichen beträgt bis zum 40. Lebensjahr 4 Wochen, in denen drei Sonntage liegen, vom 41. Lebensjahr an 5 Wochen, in denen vier Sonntage liegen. Dieser Urlaub kann zusammenhängend genommen werden.
- 2.2 Der Jahresurlaub der Gemeinde- und Pastoralreferenten wird durch den Dienstvertrag geregelt.
- 2.3 Die Teilnahme an Exerzitien und Weiterbildungskursen des Erzbistums sowie die Leitung von Jugendferienveranstaltungen werden nicht auf die Urlaubszeit angerechnet.

3. Urlaubsgenehmigung

Für die Genehmigung von Urlaub und zur sonstigen Abwesenheit vom Dienst gelten folgende Zuständigkeiten:

- 3.1 Kapläne, Pfarrvikare, Subsidiare*, Diakone im Pfarrdienst, Gemeinde- und Pastoralreferenten erhalten die Genehmigung durch den zuständigen Pfarrer, Pfarrverweser, Rektoratspfarrer oder Pfarrrektor als den unmittelbaren Dienstvorgesetzten. Falls die Subsidiare Religionslehrer sind, soll der Urlaub in die Schulferien gelegt werden.
- 3.2 Pfarrern, Pfarrverwesern, Rektoratspfarrern und Pfarrrektoren wird die Genehmigung vom Dechanten oder bei dessen Verhinderung vom Definitor erteilt. (Bezüglich der Ernennung des vicarius substitutus siehe Amtsblatt für das Erzbistum Köln vom 15. November 1981, Nr. 287).

* Subsidiare, die hauptamtlich im Generalvikariat oder Offizialat tätig sind, erhalten ihren Urlaub gem. 2.1 vom Generalvikar bzw. Offizial.

- 3.3 Dem Definitor wird die Genehmigung durch den Dechanten, dem Dechanten durch den Definitor, dem Stadt- und Kreisdechanten durch den Dechanten des Dekanates, in dem er Pfarrer ist oder seine Dienststelle hat, erteilt.
- 3.4 Den in einem Dekanat überpfarrlich eingesetzten Priestern, Diakonen, Gemeinde- und Pastoralreferenten sowie den Krankenhaus- und Heimseelsorgern erteilt der Dechant oder bei dessen Verhinderung der Definitor die Genehmigung. Der Dechant trägt auch Mitsorge um evtl. erforderlich werdende Vertretungen.

4. Sonderregelungen

- 4.1 Ausländerseelsorger erhalten die Genehmigung zu Urlaub und sonstiger Abwesenheit durch das Generalvikariat, da wegen der Vertretung Sonderregelungen zu beachten sind.
- 4.2 Kann in einem unvorhergesehenen Fall der Geistliche vor seiner Abreise die erforderliche Genehmigung nicht mehr einholen, so hat er dem Dechant möglichst bald Mitteilung zu

machen. Der alleinstehende Pfarrer muss dabei auch den Namen des sacerdos supplens (can. 533 § 2 CIC) angeben.

- 4.3 Im Falle der Erkrankung eines Geistlichen möge das Generalvikariat möglichst umgehend informiert werden. Dabei soll auch die Schwere der Erkrankung und der derzeitige Aufenthaltsort bekannt gegeben werden.

Nach Beratung im Priesterrat und in der Dechantenkonferenz setze ich die vorstehende Bestimmungen zum 1. Januar 1982 in Kraft. Alle entgegenstehenden diözesanrechtlichen Bestimmungen werden damit außer Kraft gesetzt.

Köln, den 25. Oktober 1981